

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 4. Juli 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. September 2019.

Z 2 (§ 8r Abs. 1 und 3) des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses sieht eine Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle des Bundes vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Burgenland  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**MMag. Michael Sorger**  
Sachbearbeiter  
[michael.sorger@bmvrdj.gv.at](mailto:michael.sorger@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302946

Ihr Zeichen:  
LAD-GS/VD.L119-10006-4-2019  
9. Juli 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

24. Juli 2019

Dr. Clemens Jabloner  
Bundesminister